

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.502.349

Wien, am 29. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 4. Juli 2024 unter der Nr. 19099/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Steht uns 2025 ein Ansturm auf die Staatsbürgerschaft bevor?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Asylberechtigte werden nach derzeitigem Stand im Jahr 2025 voraussichtlich die Voraussetzungen des § 11a Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes zur Verleihung der Staatsbürgerschaft erfüllt haben?*

Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Zudem erfolgt die Prüfung, ob die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen im Einzelfall im konkreten Verleihungsverfahren vorliegen, durch die zuständige Landesregierung.

Zur Frage 2:

- Wurden bzw. werden legistische oder organisatorische Vorbereitungen getroffen, um die massenhafte Verleihung von Staatsbürgerschaften im Jahr 2025 an Fremde, die mit*

der illegalen Masseneinwanderung 2015 nach Österreich gekommen sind zu verhindern?

- a. Wenn ja, welche logistischen oder organisatorischen Vorbereitungen wurden bzw. werden getroffen?*
- b. Wenn nein, warum werden hier keine logistischen oder organisatorischen Vorbereitungen getroffen?*

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist das höchste von der Republik zu vergebende Gut. Dementsprechend sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 für die Verleihung der Staatsbürgerschaft hohe Anforderungen vor. Neben einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren im Bundesgebiet, setzt die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 11a Abs. 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 auch die Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel Unbescholteneit, ein ausreichend gesicherter Lebensunterhalt, Deutschkenntnisse zumindest auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen etc., voraus.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fällt der Vollzug von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Dem Bundesministerium für Inneres stehen hinsichtlich der Vollziehung bzw. der organisatorischen Vorbereitung keine Kontroll- oder Weisungsrechte zu.

Gerhard Karner

